

Teilverfüllung eines ehemaligen Angelteiches sowie Verlegung eines Grabens in Bremen-Aumund

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Seeland Projekt GmbH & Co. KG
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Teilverfüllung eines ehemaligen
Angelteiches sowie die Verlegung eines Grabens in Bremen-Aumund

Kurzbeschreibung:

Die TdV plant auf dem brach liegenden Gelände des ehemaligen Angelzentrums ein Ein-
familienhausgebiet mit Reihenhäusern für ca. 80 Wohneinheiten herzustellen. Betroffen
sind die Flurstücke 558 (in Teilbereichen) 55/7, 55/3, 51/1 (in Teilbereichen), 37/30 (in
Teilbereichen), 37/34, 37/35 und 37/28, die gemeinsam an einen Investor verkauft worden
ist.

Auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans B 1567 ist die Teilverfüllung des großen süd-westlich gelegenen Gewässers gemäß der vorliegenden städtebaulichen Konzeption zur Bebauung der Teilflächen an der Straße ‚Am Becketal‘ (Grundstück 37/34 und 37/35) sowie die Verlegung eines in der öffentlichen Grünfläche verlaufenden Grabens zwischen dem Wohngebiet WA 3 und dem Mischgebiet MI 2 vorgesehen. Derzeit umfasst der ehemalige Angelteich eine Wasserfläche von ca. 3.800 m². Durch die Bau-
maßnahmen der Reihenhäuser müssen ca. 450 m² hiervon verfüllt werden. Dies ent-
spricht einer Reduzierung der Wasseroberfläche von ca. 12,0 %. Die Verfüllung wird über
eine Länge von ca. 63 m und einer Breite von max. 10 m an der südlichen Kante des
Teichs auf dem Flurstück 37/34 erfolgen. Die Holzbohlen als Uferbefestigung werden in
dem zu verfüllenden Teilbereich zurückgebaut. Die vorhandene natürliche Abdichtung, die

durch den lehmigen Untergrund gewährleistet wird, wird nicht verändert und dient weiterhin als natürliche Abdichtung des Teichs. Als Widerlager für die Teichverfüllung und die Flachwasserzone wird ein Kies-Sandgemisch im Übergangsbereich zwischen zukünftiger Flachwasserzone und übriger Wasserfläche aufgebracht. Hierauf wird eine 1 m starke Aufschüttung aus Wasserbausteinen aufgebracht. Dieses Widerlager dient als Sicherung der Gewässer-Teilverfüllung.

Im Bereich der zukünftigen Reihenhausgärten wird das Gewässer gemäß den statischen/wasserbautechnischen Erfordernissen aufgefüllt und verdichtet, sodass dieser Bereich der späteren Gartennutzung der Reihenhäuser dienen kann.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag des Vorhabenträgers vom 17.09.2020 (Eingang der Papierfassung) mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

2 Rechtsgrundlagen

Die TdV plant im Rahmen der Entwicklung eines Einfamilienreihenhausgebietes in Bremen-Aumund auf dem Gelände des ehemaligen Angelzentrums die Teilverfüllung eines Gewässers auf den firmeneigenen Flurstücken 37/34 und 37/35 sowie die Verlegung eines Grabens in der öffentlichen Grünfläche zwischen dem Wohngebiet WA 3 und dem Mischgebiet MI 2.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

In Bremen-Vegesack, im Ortsteil Aumund-Hammersbeck, wird im Bereich der ‚Friedrich-Schröder-Straße‘ und ‚Am Becketal‘ der Bebauungsplan 1567 aufgestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 10,2 ha und wird im Norden durch den Grünzug des Gewässers Beckedorfer Beeke, im Westen durch die Bebauungen an der Fährer Straße, im Süden durch die Gleisanlagen der Eisenbahnlinie Farge-Vegesack und im Osten durch die Meinert-Löffler-Straße begrenzt.

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des B-Planes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Die betroffenen Gewässer befinden sich im Bereich des B-Planes 1567.

In der Begründung des B-Planes wird eine Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuches durchgeführt. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässer- ausbaumaßnahmen zu betrachten.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 17.10.2020 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1567. Die Umweltauswirkungen und die Eingriffsregelung werden im B-Plan-

verfahren behandelt. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden daher die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) in Bezug auf die wasserrechtliche Maßnahme, die in diesem Verfahren behandelt wird, keine Anwendung.

Für den B-Plan wurde als Fachplanung ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt und in das städtebauliche Konzept integriert. Die Inhalte und Darstellungen sollen im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB als bauleitplanerische Festsetzungen in den B-Plan 1567 übernommen werden. Die wasserrechtliche Plangenehmigung wird erst nach Feststellung der Planreife für den B-Plan 1567 erteilt.

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet liegt in Bremen-Vegesack, im Ortsteil Aumund-Hammersbeck und wird im Norden durch den Landschaftsraum der Beckedorfer Beeke, im Westen durch die Bebauungen an der Fährer Straße, im Süden durch die Gleisanlagen der Eisenbahnlinie Farge-Vegesack und im Osten durch die Meinert-Löffler-Straße begrenzt.

Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich seit dem Jahr 2013 ein brachliegendes ehemaliges Angelzentrum, bestehend aus einem Hauptgebäude mit Restaurant, einer Verkaufsstätte, Forellenteich und Nebenanlagen, die über eine eigene Zuwegung abzweigend von der Straße ‚Am Becketal‘ erschlossen sind. Entstanden ist das Teichgebiet Ende der 1980er Jahre.

Entlang der ‚Friedrich-Schröder-Straße‘ liegt das Technologiezentrum Bremen-Nord‘ (TZBN) mit dazugehörigen öffentlichen Stellplätzen. Die Flächen gehören der Stadtgemeinde Bremen und sind der Wirtschaftsförderung Bremen zugeordnet. Im Bereich der Grundstücke 37/34 und 37/35 besteht derzeit einer der brach liegenden Angelteiche. Das teilzuverfüllende Gewässer befindet sich im Eigentum der TdV.

Die nächstgelegene Wohnbaufläche, gemäß dem Flächennutzungsplan der Freien Hansestadt Bremen in aktuell gültiger Fassung, liegt in einer Entfernung von ca. 1,4 km. Das nächstgelegene reine Wohngebiet (Bebauungsplan BP 2442) befindet sich ca. in 2,25 km Entfernung zu der Baumaßnahme. Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten. Für die Durchführung der Maßnahme sind als Arbeitszeiten werktags von 7-20 Uhr mit maximal 8 Stunden tägliche Betriebszeit als mögliche Bauzeit vorgesehen. Als Zufahrtswege für Baustellenfahrzeuge und Materialanlieferung sind die Meinert-

Löffler-Straße und die Straße Am Becketal. vorgesehen. Gemäß den Bebauungsplänen Nr. 379 und 1217 sind die hier relevanten Immissionsorte im näheren Umfeld der untersuchten Baumaßnahme wie folgt ausgewiesen:

- Reihenhäuser "Beckstraße" nordwestliche der Baustelle: WR
- Wohnhaus "Am Becketal" westlich der Baustelle: WA
- Gewerbenutzungen "Am Becketal" südlich der Baustelle: GE
- Wohngebäude "Meinert-Löffler-Straße" östlich der Baustelle: WR.

Nach der Verordnung zum Schutz gegen Baulärm gelten folgende Immissionsrichtwerte:

WR (Gebiete, mit ausschließlich Wohnungen): 50 dB(A)

WA (Gebiete, mit vorwiegend Wohnungen): 55 dB(A)

GE (Gebiete, mit vorwiegend gewerblichen Anlagen): 65 dB(A).

Die nächsten Immissionsorte im WR (nordwestlich an der Beckstraße) und das Wohnhaus (westlich) an der Straße Am Becketal, liegen mindestens 80 m von der nächsten Stelle der geplanten Baumaßnahme entfernt. Die Wohnbebauung an der Meinert-Löffler-Straße (WR) hat zur nächsten Stelle der Baumaßnahme mind. 150 m Abstand und ist daher hier nicht maßgeblich. Das nächstgelegene Gebäude der Gewerbenutzungen südlich der Straße Am Becketal liegt mind. 25 m von dem Arbeitsbereich des Baggers und der Lkws entfernt. Aufgrund der Abstände und der zulässigen Immissionsrichtwerte sind nur die Nutzungen nordwestlich (WR), westlich (WA) und südlich (GE) der Baumaßnahme beurteilungsrelevant.

Aus den Berechnungen des Lärmgutachtens des Ing.-Büro Gerlach ergeben sich an den relevanten Immissionsorten folgende, mittlere Immissionsbelastungen gemäß den Forderungen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm):

WR (Gebiete, mit ausschließlich Wohnungen – nordwestlich): $96 - 47 = 49 \text{ dB(A)}$ < zul. 50

WA (Gebiete, mit vorwiegend Wohnungen - westlich). $96 - 47 = 49 \text{ dB(A)}$ < zul. 55

GE (Gebiete, mit vorwiegend gewerblichen Anlagen - südlich): $96 - 35 = 61 \text{ dB(A)}$ < zul. 65.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten werden somit eingehalten. Es sind keine erheblichen Belastungen durch Lärmemission (z.B. Baggararbeiten) zu erwarten.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Der natürlich gewachsene Untergrund besteht nach Begutachtung des Ingenieurbüros Dr. Pirwitz Umweltberatung aus einem sehr dicht gelagerten schluffigen Ton (Lauenburger Ton). Auf den Ton wurde ein Planum aus heterogenen Auffüllungen aus Sanden und tonigen Schluffen mit Anteilen von Ziegelbruch, Bauschutt und Schlacke Beimengungen aufgebracht. Diese Auffüllungen sind zwischen 0,9 und 2,0 m stark.

Der Lauenburger Ton ist wasserundurchlässig und extrem dicht gelagert. Nur punktuell wurden nur wenige Zentimeter dünne Stauwasserhorizonte angetroffen. Die bisherige natürliche Abdichtung des Teiches durch den wasserundurchlässigen lehmigen Boden bleibt auch zukünftig bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Beckedorfer Beeke von der östlichen Landesgrenze bis zum Zusammenfluss mit der Blumenthaler Aue ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt (Überschwemmungsgebietsverordnung Blumenthaler Aue / Beckedorfer Beeke – ÜSGV vom 18. Mai 2017).

Die Teiche des ehemaligen Angelzentrums werden in der Karte C des Landschaftsprogramms der Freien und Hansestadt Bremen als Binnengewässer dargestellt. Bei der betrachteten Maßnahme wird einer der ehemaligen Angelteiche teilverfüllt. Derzeit umfasst das Gewässer eine Wasserfläche von ca. 3.800 m². Durch die Baumaßnahmen der Reihenhäuser müssen ca. 450 m² hiervon verfüllt werden. Dies entspricht einer Reduzierung der Wasseroberfläche von ca. 12,0 %. Die Verfüllung wird über eine Länge von ca. 63 m und einer Breite von max. 10 m an der südlichen Kante des Teichs auf dem Flurstück 37/34 erfolgen. Im Grünordnungsplan wird den Oberflächengewässern im Plangebiet nur eine mittlere Ausprägung in Bezug auf die Übernahme ökologischer Funktionen zugesprochen. Eine erhöhte Bedeutung kommt ihnen aufgrund der Dichte im Verbund zu Gehölzbiotopen und in Randlage zur Verbundachse der Beckedorfer Beeke zu (vgl. *GOP 2020*, S. 25 f.). In der Biotoptypenkartierung wird der ehemalige Angelteich als naturferner Fischteich mit der Wertstufe 2 deklariert (vgl. *Hobrecht, 2019*). Aufgrund dieser Bestimmung und der flächenmäßig geringen Teilverfüllung von lediglich ca. 12% der Wasserfläche sind keine negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte zu erwarten. Als Kompensationsmaßnahme für das Entfallen von ca. 450 m² Wasserfläche wird eine ca. 390 m² große

Flachwasserzone geschaffen. Die Flachwasserzone mit Schilfröhricht und Hochstaudenfluren ist mit Einstufung in die Wertstufe 4 deutlich höher eingestuft als die restliche Wasserfläche des Angelteichs (vgl. SUBV, *Biotopwertliste*, 2014).

Somit bietet die geplante Flachwasserzone hohes Potenzial, sich positiv auf die Gewässergüte auszuwirken. In der Flachwasserzone werden gezielt Pflanzen angesiedelt, die sich positiv auf die Wasserqualität auswirken.

Die Grundwasserstände im Plangebiet liegen bei ca. 2,00 m NHN (ab 14 m u. GOK), wobei Höchststände von 5,50 m NHN (ab 11 m u. GOK) auftreten können. In dem Plangebiet ist eine überdurchschnittlich hohe Grundwasserneubildung (>200 mm/a) charakteristisch und hat damit eine hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung (vgl. GOP 2020, S. 6). Der Zustand der Grundwasserkörper ist gem. EG-WRRL mengenmäßig in einem guten und chemisch in einem schlechten Zustand (vgl. GOP 2020, S. 6 f., vgl. www.bauumwelt.bremen.de: *Landschaftsprogramm 2015 der Freien und Hansestadt Bremen – Karte C „Wasser“*). Durch die Teilverfüllung des ehemaligen Angelteichs ergeben sich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Die bisherige natürliche Abdichtung des Teiches durch den wasserundurchlässigen lehmigen Boden bleibt auch zukünftig bestehen. Hierdurch gibt es keine Versickerung des Oberflächenwassers und damit auch keine Verbindung zum Grundwasserkörper. Durch die potenzielle Verbesserung der Wasserqualität mit Hilfe der Flachwasserzone und durch die geringeren Grundwasserentnahmen werden die übergeordneten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verfolgt. Wasserschutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Natura 2000 Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß der Biotoptypenkartierung durch Dipl. Geogr. Karin Hobrecht vom 23.09.2019 werden die Biotoptypen „Schilf-Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS) in der Größe von 126 m² und „Naturferner Fischteich (SXF)“ in der Größe von 778 m² verändert, wodurch sich eine veränderte Teichfläche von insgesamt ca. 904 m² Teichfläche ergibt. 450 m² hiervon werden verfüllt und dienen zukünftig als Gartenfläche, Dungweg und Wildheckenzone. Die weiteren betroffenen 454 m² werden als Flachwasserzone umgebaut und ökologisch aufgewertet bzw. verbleiben in ihrer Funktion als Gewässer erhalten.

Die Erstellung der flachen Uferzone dient als Ausgleich für die Teilverfüllung des Gewässers. Damit werden die negativen Auswirkungen der Teilverfüllung ausgeglichen. Durch die vorliegende Maßnahme sind keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG betroffen.

Die Inanspruchnahme von Teilen des Angelteiches führt zu Auswirkungen auf die Lebensräume der dort vorkommenden Amphibienarten. Es ergibt sich eine Betroffenheit für den Seefrosch als Art der Vorwarnliste, der im Bereich des zu verfüllenden Gewässers mit 6 Tieren vertreten ist. Durch die Teilverfüllung des Gewässers gehen wertvolle Teile von Laichgewässern und Lebensräumen verloren, die unter Umständen zu einem Rückgang der Populationen führen kann.

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Amphibienarten durchgeführt:

- Vor Teichverfüllung sind die vorkommenden Individuen zu bergen und in geeignete Ersatzlebensräume umzusiedeln.
- Mindestens 2/3 des Gewässers werden als Wasserfläche erhalten und nicht überbaut
- Aufrechterhaltung einer Grünachse als Verbindung zwischen Gewässer- und Gehölzlebensräumen.

Anhand der vorkommenden Arten wurde im Rahmen des B-Planverfahrens 1567 neben der zu betrachtenden Artengruppe der Amphibien auch eine artenschutzrechtliche Prüfung für den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich. Hinsichtlich der Gewässerausbaumaßnahme verliert die Teichralle als streng geschützte Art durch die Teilverfüllung ihr Brutrevier. Da die Art jährlich neue Nester anlegt und an den weiteren Gewässern als Brutvogel vertreten ist, bleiben Ausweichquartiere bestehen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Insgesamt erfährt das Schutzgut Landschaft und Stadtbild eine Neugestaltung durch den Bau eines Wohngebietes unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von gebietstypischen Grün- und Strukturelementen. Durch die Neuschaffung einer Ufervegetation im beantragten Flachwasserbereich des Gewässers sowie den Erhalt von umfangreichen

Gehölzflächen wird eine landschaftliche Einbindung der Neubebauung gewährleistet. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe, das Klima und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1, Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind bei Umsetzung der im Rahmen des B-Plan 1567 in Verbindung mit den im Grünordnungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Lange